

Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von metallischen Bauprodukten

Tragwerke nach EN 1090-2(Stahlbau) und EN 1090-3 (Aluminiumbau)

Bauprodukte Verordnung Anhang I

Grundanforderung Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils,
- b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang ...

EuGH-Urteil vom 14.12.2017, Text berichtigt am 20.3.2018

Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Norm EN 1090-1:2009+A1:2011 auf Bauprodukte Anwendung finden soll, die eine Trägerfunktion haben, d. h. auf diejenigen Produkte, deren Entfernung aus einem Bauwerk unmittelbar dessen Standfestigkeit verringern würde. Die Funktion des tragenden Bauteils in der gesamten Tragekonstruktion des Bauwerks muss also wesentlich sein.

Leider, lassen Verordnung und EuGH- Urteil noch sehr viel Interpretationspielraum, welche Bauprodukte von der CE Kennzeichnungspflicht der EN 1090-1 betroffen sind. Die EN 1090-2 ist derzeit das einzige umfassende Regelwerk im Stahlbau (bzw. die EN 1090-3 für Aluminiumbau) und alle Arbeiten sind immer nach den gültigen Regeln der Technik auszuführen. Das bedeutet alle Forderungen der EN 1090-2, EN 1090-3 wie z.B. **Werkseigene-Produktions-Kontrolle (WPK)**, Materialeinkauf mit Werkszeugnissen, geprüfte Schweißer, verantwortliche **Schweiß-Aufsichts-Person (vSAP)** (in abhängig von der EXC) uvm. sind generell einzuhalten. Unabhängig vom zur Anwendung kommenden System sieht die Bauprodukteverordnung jedenfalls eine werkseigene Produktionskontrolle vor.

Im Streitfall wird der Nachweis der Einhaltung dieser Forderungen ohne Vorhandensein eines Zertifikates jedoch schwierig. Die Bundesinnung empfiehlt daher den Betrieb nach EN 1090-1 zertifizieren zu lassen, auch wenn nicht für alle hergestellten Produkte eine CE-Kennzeichnung und somit ein Zertifikat nötig ist, da durch das Ausstellen eines Zertifikates Ihre WPK zertifiziert wird und der Betrieb den Nachweis erhält, dass alle Auflagen der EN 1090 Normenreihe erfüllt wurden.

Für Betriebe die keine Stahlbau-/Bauprodukte herstellen, aber Schweißungen an sicherheitsrelevanten/CE-gekennzeichneten Bauteilen durchführen, gilt Gleiches sinngemäß für Zertifikate nach EN ISO 3834.

Fenster, Türen, Tore und Fassaden:

Die für diesen Bereich harmonisierten maßgeblichen Normen sind EN 14351-1 (Fenster, Außentüren, Dachfenster), EN 13241-1 (Tore), EN 13830 (Vorhangfassaden) und EN 12101-2 bei natürlichen Rauch und Wärmeabzugsgeräten (NWRG).

EN 14351-1 (Fenster, Außentüren, Dachfenster):

Tabelle ZA.2 — System(e) der Konformitätsbescheinigung für Außentüren und Fenster (einschließlich Dachflächenfenster)

| Produkte | Vorgesehene(r) Verwendungszweck(e) | Stufen oder Klasse(n) | System(e) der Konformitätsbescheinigung |
|---|---|--|---|
| Türen und Tore (mit oder ohne zugehörige Beschläge) | Brand-/Rauchabschluss und Fluchtwege | | 1 |
| | In Fluchtwegen | | 1 |
| | Sonstige erklärte besondere Verwendungen und/oder Verwendungen, die anderen spezifischen Anforderungen, vor allem an Schallschutz, Energie, Dichtheit und Nutzungssicherheit, unterliegen | | 3 |
| | Nur zur Verbindung von Innenräumen | | 4 |
| Fenster (mit oder ohne zugehörige Beschläge) | Brand-/Rauchabschluss und in Fluchtwegen | | 1 |
| | Alle Sonstigen | | 3 |
| Dachflächenfenster | Für Verwendungszwecke, die Bestimmungen zur Feuerwiderstandsfähigkeit unterliegen (z. B. Brandabschluss) | Beliebig | 3 |
| | Für Verwendungszwecke, die Bestimmungen zum Brandverhalten unterliegen ^a | A1(*), A2(*), B(*), C(*) | 1 |
| | | A1(**), A2(**), B(**), C(**), D, E | 3 |
| | | (A1 bis E)(***), F | 4 |
| | Für Verwendungszwecke, die Bestimmungen zum Schutz bei Brand von außen unterliegen ^b | Produkte, die geprüft werden müssen | 3 |
| | | Produkte, die für die Klassifizierung des Brandverhaltens keiner weiteren Prüfung bedürfen (CWFT-Listen) | 4 |
| | Für Verwendungszwecke zur Aussteifung von Bedachungskonstruktionen | – | 3 |
| Für sonstige Verwendungszwecke | – | 3 | |

ANMERKUNG Die grau unterlegten Zeilen dienen lediglich der Vollständigkeit der Mandate. Sie sind nicht in dieser Europäischen Norm enthalten (siehe Bild 1).

| |
|---|
| System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(i), ohne Stichprobenprüfung System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 2 System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 3 |
| * Produkte/Materialien, bei denen eine eindeutig bestimmbare Maßnahme im Produktionsprozess zu einer Verbesserung der Brandverhaltensklasse führt (z. B. brennhemmende Zusätze, oder die Begrenzung organischer Stoffe) ** Produkte/Materialien, für die die Fußnote (*) gilt. *** Produkte/Materialien, die keiner Prüfung des Brandverhaltens bedürfen (z. B. Produkte/Materialien der Klasse A1 nach der Ergänzung der Kommissionsentscheidung 96/603/EG, geändert durch 2000/605/EG). |
| a Kommissionsentscheidungen 2000/147/EG und 2001/596/EG. b Kommissionsentscheidung 2001/671/EG. |

EN 13241-1 (Tore):

ZA.2 Verfahren für den Konformitätsnachweis von Toren

ZA.2.1 Allgemeines

Das System des Konformitätsnachweises von Toren, in Übereinstimmung mit dem in Anhang III des Mandates M101, geändert durch die Mandate M126 und M130, angegebenen Beschluss 1999/93/EG der Kommission, ist in Tabelle ZA.2 für den (die) vorgesehenen Anwendungszweck(e) angegeben.

Tabelle ZA.2 — System(e) des Konformitätsnachweises

| Produkt | Vorgesehener Anwendungszweck bzw. Anwendungszwecke | Stufe(n) oder Klasse(n) | System des Konformitätsnachweises |
|---|--|-------------------------|-----------------------------------|
| Tore (mit oder ohne zugehörige Beschläge) | Feuer-/Rauchabschluss | – | 1 ^a |
| | sonstige deklarierte spezifische Anwendungszwecke und/oder Anwendungszwecke, für die sonstige spezielle Anforderungen gelten, insbesondere im Hinblick auf Lärm, Energie, Dichtheit und Nutzungssicherheit | – | 3 ^b |
| ^a Siehe Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG (CPD) Anhang III.2 (i), ohne Auditprüfung von Proben. ^b Siehe Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG (CPD) Anhang III.2 (ii), zweite Möglichkeit. | | | |

ANMERKUNG Feuer-/Rauchabschluss wird von dieser Europäischen Norm nicht behandelt. System 1 gilt daher für diesen Anhang nicht.

EN 13830 (Vorhangfassaden):

ZA.2 Verfahren zur Bestätigung der Konformität von Vorhangfassaden

ZA.2.1 Systeme zur Bestätigung der Konformität

Systeme zur Bestätigung der Konformität der Vorhangfassade, deren Merkmale in Tabelle ZA.1 angegeben sind, in Übereinstimmung mit der in Anhang III des Mandates für Vorhangfassaden M 108 angegebenen Entscheidung der Kommission 96/580/EG vom 24. Juni 1996, sind in Tabelle ZA.2.1 für die angegebenen bestimmungsgemäßen Anwendungszwecke und die relevanten Stufen oder Klassen dargestellt.

Tabelle ZA.2.1 - Systeme zur Bestätigung der Konformität

| Produkt | Bestimmungsgemäße Anwendungszwecke | Stufen oder Klassen (Brandverhalten) | Systeme der Bestätigung der Konformität |
|----------------------------------|--|--------------------------------------|---|
| Montagesätze für Vorhangfassaden | für Anwendungen, die Vorschriften an das Brandverhalten unterliegen | A1*, A2*, B*, C* | 1 |
| | | A1**, A2**, B**, C**, D, E | 3 |
| | | (A1 bis E)***, F | 3 |
| | für Anwendungen, die keinen Vorschriften an das Brandverhalten unterliegen | alle | 3 |

System 1: siehe Richtlinie 89/106/EWG (CPD) Anhang III.2.(i), ohne Auditprüfung von Proben
System 3: siehe Richtlinie 89/106/EWG (CPD) Anhang III.2.(ii), zweite Möglichkeit

* Produkte/Werkstoffe, bei denen eine deutlich feststellbare Stufe im Produktionsprozess zu einer Verbesserung in der Klassifizierung des Brandverhaltens führt (z. B. Zusatz von Feuerhemmern oder Begrenzung organischer Werkstoffe).
** Produkte/Werkstoffe, auf die Fußnote * nicht zutrifft.
*** Produkte/Werkstoffe der Klasse A1, bei denen entsprechend der Entscheidung 96/603/EG keine Prüfung auf Brandverhalten erforderlich ist.

Bei bestimmten Anforderungen an das Brandverhalten ist AVCP System 1 gefordert. Die AMFT hat dazu eine Handlungsempfehlung herausgegeben.

EN 12101-2 bei natürlichen Rauch und Wärmeabzugsgeräten (NWRG):

ZA.2 Verfahren zur Konformitätsbescheinigung der Produkte

Für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte für den angegebenen Verwendungszweck gilt das in Tabelle ZA.2 angegebene System der Konformitätsbescheinigung.

Tabelle ZA.2 - System der Konformitätsbescheinigung

| Produkt | Verwendungszweck | Klasse(n) oder Stufe(n) | System der Konformitätsbescheinigung |
|--|-------------------------|--------------------------------|---|
| Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte | Brandschutz | | 1 |
| Verfahren 1: Siehe Bauprodukten-Richtlinie Anhang 111.2.(i), ohne Stichprobenprüfung von Proben. | | | |